



Steuer und Sozialversicherung

Informationsveranstaltung
zur Abwicklung der ÖAW-Stipendien

31.1.2015

Überblick

- Einleitung: Einkommensarten
- Sozialversicherungsrecht
- Steuerrecht
- Sonderfall Auslandsbezug
- Weiterführende Hinweise

Einkommensarten

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

Sozialversicherung für „Neue Selbständige“

davon umfasst sind:

- Pensionsversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Selbständigenvorsorge

- Achtung Arbeitslosenversicherung:
freiwilliger Beitritt mittels Formular an SVA

Sozialversicherung

- Pflichtversicherung in der GSV
ab Bruttoeinkommen von mehr als € 6.453,36 / Jahr
- Meldepflicht innerhalb eines Monats nach
Aufnahme der Tätigkeit
 - Versicherungseintritt mit Meldung
 - Schutz ab Beginn der Tätigkeit
 - Nichtmeldung führt zu rückwirkender Entstehung
und Kostentragungspflicht,
Kranken- und Unfallversicherungsschutz erst ab
Meldung

Sozialversicherung

- Nach Meldung übermittelt SVA eine Versicherungserklärung
 - Grundlage für ordnungsgemäße Versicherungsdurchführung
 - binnen 2 Wochen zu retournieren
- Nichtabgabe führt zu nachträglicher Feststellung (nach Vorliegen des Steuerbescheids) und einem Strafzuschlag von 9,3%

Kosten der Pflichtversicherung

Die Beiträge zur GSVG-Pflichtversicherung sind abhängig von

- der Art der Beitragsbemessung (vorläufig oder endgültig),
- der Höhe der Einkünfte,
- der Dauer der Ausübung der selbständigen Tätigkeit im Veranlagungsjahr,
- der Höhe des Beitragssatzes.

Beitragsgrundlagen

- Einkünfte wie im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen
- Mindestbeitragsgrundlage: € 537,78 je Monat
- Höchstbeitragsgrundlage: € 5.425,00 je Monat
- Beitragssätze
 - Krankenversicherung: 7,65%
 - Pensionsversicherung: 18,5%
 - Selbständigenvorsorge: 1,53%
 - Unfallversicherung: € 106,80 pro Jahr

Vorläufige Bemessung

- vorläufige Beitragsgrundlage: € 537,78
- Beiträge sind vierteljährlich zu bezahlen
- Mit Vorliegen des ESt-Bescheides:
 - erfolgt Nachbemessung
 - endgültige Beitragshöhe wird festgesetzt
 - wenn Einkünfte über Mindestbeitragsgrundlage liegen → Nachzahlung

Meldepflichten

- Veränderungen persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse
 - innerhalb eines Monats
 - Nichtmeldung kann zu Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen führen
- Beispiele:
 - persönliche Daten (Name, Anschrift)
 - Einkommen
 - Ende einer Mitversicherung
 - Aufnahme / Einstellung / Unterbrechung / Wiederaufnahme der Tätigkeit

Ende der Pflichtversicherung

Mit letztem des Monats, in dem

- betriebliche Tätigkeit eingestellt wird
- die berufsrechtliche Berechtigung wegfällt
- die Erklärung erfolgt, dass die Versicherungsgrenzen nicht mehr überschritten werden.

Einkommensteuer

Steuerrecht

Einkommensteuer

- knüpft an Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an
- Definition: Seinen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. (§ 26 Abs 1 BAO)
- gewöhnlicher Aufenthalt: Nicht nur vorübergehend (Urlaub, Geschäftsreise, Besuch, etc.)

Einkommen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben / Betriebsausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
- Kinderfreibeträge

= **Einkommen** (Steuerbemessungsgrundlage)

Betriebsausgaben

- Sind beruflich veranlasste Aufwendungen bzw. Ausgaben

Abzugsfähige Betriebsausgaben (Werbungskosten):

- Fachliteratur
- Beiträge zur Pflichtversicherung
- Kongressgebühren
- Notebook
- Aus-/Fortbildungskosten
- Steuerberatungskosten
- ...

- Aufwendungen sind durch Belege zu beweisen

Anforderungen an Belege

- Notwendig ersichtlich:
 - Menge und Bezeichnung des Erworbenen bzw Art und Umfang der Leistung
 - Name und Anschrift des Lieferanten/Verkäufers
 - Ausstellungsdatum
 - Rechnungsbetrag und Steuerbetrag
- Falls keine Belege vorhanden:
 - Schreiben eines Eigenbelegs (nur wenn nach Natur der Ausgabe kein Fremdbeleg erhältlich ist, zB Trinkgeld)
 - Höhe schätzen (in besonderen Fällen)
- Aufbewahrungspflicht 7 Jahre – keine Übermittlung an Finanzamt

Betriebsausgaben

- Betriebsausgaben-Pauschalierung möglich
 - Wenn Umsätze < € 200.000
 - Pauschalabsetzbetrag von 6%
 - Beiträge zur Pflichtversicherung können zusätzlich abgezogen werden

Sonderausgaben

- Sind private Aufwendungen bzw. Ausgaben
 - freiwillige Pensions-/Kranken-/Unfallversicherung
 - Kirchenbeiträge
 - Wohnraumschaffung

Höchstgrenzen sind zu beachten!

Außergewöhnliche Belastungen

- mit Selbstbehalt:
 - Krankheitskosten
 - Kurkosten
- ohne Selbstbehalt:
 - Kinderbetreuungskosten
 - Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt

- Wenn er nur von einem/einer Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: 220 jährlich
- Wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: 132 Euro jährlich pro Person

Steuersätze

Bis € 11.000,--	0%
Von € 11.000,-- bis € 25.000,--	36,5%
Von € 25.000,-- bis € 60.000,--	43,2143%
Ab € 60.000,--	50%

Einkommen in €	Est in €	Durchschnittssteuersatz
Bis 11.000	0	0%
11.000 bis 25.000	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110$ 14.000	-
25.000	5.110	20,44 %
25.000 bis 60.000	$5.110 + (\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125$ 35.000	-
60.000	20.235	33,725 %
Über 60.000	$20.235 + (\text{Einkommen} - 60.000) \times 0.5$	-

Absetzbeträge

- werden direkt von der Steuer abgezogen

Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind	494,00 € p.a.
Alleinverdienerabsetzbetrag mit zwei Kindern	669,00 € p.a. (+220,00 € für jedes weitere Kind)
Alleinerzieherabsetzbetrag mit einem Kind	494,00 € p.a.
Alleinerzieherabsetzbetrag mit zwei Kindern	669,00 € p.a. (+220,00 € für jedes weitere Kind)

Prinzip der Vorauszahlung

- Vorauszahlungen werden auf Basis des letzten Einkommensteuerbescheides berechnet.
- Sie sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu leisten.

Achtung: Erst durch den endgültigen
Bescheid hat man die korrekte Höhe.

Abgabetermine für Steuererklärungen

Abgabetermin	Abgabeform	Termin
Einkommensteuer (E1)	Papierform	30.4.
Einkommensteuer (E1)	FINANZ <i>Online</i>	30.6.
ANV (L1) Antragsveranlagung	Papierform oder FINANZ <i>Online</i>	5-Jahresfrist

Steuernummer

- Bei erstmaliger Aufnahme selbständiger Tätigkeit Steuernummer beantragen
- FinanzOnline: entweder Online-Anmeldung zu FinanzOnline oder persönlich bei jedem Finanzamt beantragen
- Ohne FinanzOnline: Formular ausfüllen und persönlich bei Finanzamt abgeben

Auslandsbezug

- Unterschied: beschränkte / unbeschränkte Steuerpflicht
- mit der unbeschränkten Steuerpflicht wird das „Welteinkommen“ erfasst, mit der beschränkten Steuerpflicht inländische Einkünfte.
- Dadurch ist Doppelbesteuerung möglich.

Doppelbesteuerungsabkommen

- Regeln zur Vermeidung „ungerechtfertigter“ Doppelbesteuerung
- mit Vielzahl an Ländern abgeschlossen

https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/doppelbesteuerungsabkommen_allgemein.html

Wichtige Links

SVA:

Erstinformation: http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=6919&p_tabid=5

(auch in Englisch!)

Online Ratgeber für Selbständige:

<http://www.sozialversicherung.at/expert/enb.cgi?SHOWMODE=1&WIZARD=ESV-UNTGRUND&TRAEGER=SVA&BEREICH=SV&LAYOUT=SVA>

BMF:

Betriebsausgaben: <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/betriebsausgaben/betriebsausgaben-allgemein.html>

Einkommensrechner:

<http://wirtschaftsblatt.at/home/service/onlinerechner/index.do?rcat=est&kicat=9&navcat=9&>

Steuerbefreiung für DOC-Stipendien?

Mit Erkenntnis ZI.2011/13/0060 vom 29.7.2014 hat der VwGH die Steuerpflicht eines ÖAW-Stipendiums im Fall eines DOC-Stipendiaten verneint.

Stellungnahme der ÖAW

Aus dieser Entscheidung ist keine allgemein gültige Regel für jeden Anwendungsfall abzuleiten.

Eine Einzelfallbeurteilung, ob im konkreten Fall eine Einkommensteuerpflicht vorliegt, erfolgt in jedem Fall durch die zuständigen Behörden.

Wir raten daher, den Bezug des Stipendiums dem zuständigen Finanzamt und sozialversicherungsrechtlichen Behörden jedenfalls bekannt zu geben und allenfalls steuerrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Eine „negative“ Entscheidung könnte dann im Rechtsmittelwege bekämpft werden.

Festgehalten wird, dass ausschließlich die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behörden eine verbindliche Beurteilung bzw. Auskunft geben können, ob im Falle des Bezugs eines ÖAW-Stipendiums eine Einkommensteuerpflicht besteht oder nicht.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!